



Richtlinien für die Verwendung von Werken in elektronischen Semester- apparaten nach § 52a des Gesetzes über Urheberrechte und Verwandte Schutzrechte (UrhG)

I. Werkarten

Grundsätzlich können alle Werkarten und alle unter den urheberrechtlichen Leistungsschutz fallende Inhalte in elektronischen Semesterapparaten verwendet werden. Ausgenommen sind nach dem Wortlaut des § 52a UrhG jedoch

- Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht,
- Filmwerke, vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Auswertung in Filmtheatern in Deutschland,
- Computerprogramme und Datenbanken (in Verbindung mit §§ 69a ff. UrhG).

Köln, 24.10.2012

II. Bereits veröffentlichte Inhalte

Nur bereits veröffentlichte Inhalte dürfen verwendet werden. Das heißt, es ist notwendig, dass das Werk im Sinne des § 6 UrhG mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Von einer Veröffentlichung im Sinne dieser Vorschrift ist auszugehen, bei

- im Verlag erschienenen oder im Internet frei zugänglichen Inhalten,
- im Freihandbestand von öffentlichen Bibliotheken befindlichen Inhalten,

Bei Archivmaterial und Abschlussarbeiten, die nicht im Sinne des § 6 UrhG veröffentlicht wurden und bei denen keine Zustimmung zur Aufnahme in den Semesterapparat vorliegt ist zu prüfen, ob die Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG) abgelaufen ist.

In den Fällen, in denen die Dozentin / der Dozent selbst Urheber des Werks ist oder der Berechtigte der Aufnahme in den Semesterapparat ausdrücklich zustimmt, ist die Verwendung selbstverständlich ebenfalls zulässig.

III. Angabe von Autor und Quelle

Grundsätzlich hat bei der Aufnahme des Werks in den elektronischen Semesterapparat die Angabe des Autors und der Quelle zu erfolgen. Diese Pflicht entfällt ausnahmsweise, wenn diese Angaben auch nach einer dokumentierten Recherche nicht zu ermitteln sind (vgl. § 63 Abs. 2 UrhG).



IV. Bearbeitung

Analoges Material, wie zum Beispiel Bücher, Zeitungen, Schallplattenaufnahmen, darf zur Aufnahme in den elektronischen Semesterapparat digitalisiert werden. Im Übrigen dürfen nur Änderungen und Speicherungen vorgenommen werden, die zur Online Verwertung zu Lehrzwecken erforderlich sind (vgl. § 62 UrhG i. V. m. § 39 UrhG).

V. Umfang der Inhalte

Der Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom September 2007 sieht bei einzelnen Werken folgenden zulässigen Umfang vor. Danach gelten als

- kleine Teile eines Werkes maximal 15 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge,
- Teile eines Werkes 33 % eines Druckwerkes,
- Werk geringen Umfangs:
 - o ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten,
 - o ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
 - o maximal 5 Minuten eines Musikstückes,
 - o alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

VI. Abgegrenzter Teil von Teilnehmern und Bezug zum Unterricht

Der Kreis der nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG Privilegierten ist begrenzt. Nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG dürfen die Werke und Teile von Werken ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern zugänglich sein. Die Inhalte dürfen also nur von denjenigen Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch belegen. Dies ist durch konkrete und nach dem Stand der Technik wirksame Vorkehrungen sicherzustellen. Das bedeutet, dass der Zugang zu den Inhalten zumindest insoweit beschränkt sein muss, dass Umgehungen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Technische Zugangssperren wie Login-Verfahren mit Matrikelnummer und Passwort oder anderen Identifikationsmaßnahmen werden momentan als ausreichend angesehen.¹ Die Inhalte selber müssen einen konkreten Bezug zum in der Veranstaltung behandelten Lehrstoff aufweisen. Weiterführende Literatur darf somit zum Beispiel nicht in den elektronischen Semesterapparat aufgenommen werden.

Nach dem Wortlaut des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG handelt es sich bei der nach dieser Vorschrift privilegierten Gruppe um einen bestimmt abgegrenzten Teil von Personen, der die Inhalte für seine eigene wissenschaftliche Forschung benötigt. Gemeint sind damit kleine Forschungsteams, die an einem eng umgrenzbaren Forschungsgebiet arbeiten. Wie der Kreis der Veranstaltungsteilnehmer muss auch der Kreis der Forscher, der Zugriff auf die eingestellten Werke hat, mit technischen Maßnahmen begrenzt werden.

VII. Gebotenheit zum jeweiligen Zweck und Rechtfertigung zur Verfolgung nicht kommerzieller Interessen

Nach § 52a Abs. 1 UrhG muss die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein. Dies bedeutet, dass eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis nach einer öffentlichen Zugänglichmachung mit dem Grad der Beeinträchtigung des Rechteinhabers zu erfolgen hat.² Nach Ziffer 2 der „Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG“ ist die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne dieser Vorschrift nicht geboten, wenn das fragliche Werk bzw. der Werkteil in

¹ Vgl. Talke, in: Bartlakowski / Talke / Steinhauer, Bibliotheksurheberrecht, Bad Honnef, 2010, S. 115f.

² Vgl. Fn. 1, S. 118.

zumutbarer Weise vom Rechteinhaber in digitaler Form zur Nutzung in Netzwerken angeboten wird. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit sind dabei die Preise für die Netzversion und deren weitere Lizenzbedingungen zu untersuchen.

Unter der Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke ist zu verstehen, dass die Tätigkeit, deren Zweck die Zugänglichmachung dient, also der Unterricht bzw. die Forschung, keine kommerziellen Zwecke verfolgen, also nicht der Gewinnerzielung dienen darf.

VIII. Dauer der Zugänglichmachung

Die Dauer der Zugriffsmöglichkeit für den Benutzerkreis nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Studierende) bemisst sich nach der Dauer des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.

Dem Personenkreis, dem die Zugangsmöglichkeit nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ermöglicht wird (kleines Forschungsteam), dürfen die Werke für die Dauer der gemeinsamen Forschungsarbeit auf diesem Weg zur Verfügung gestellt werden.

IX. Kosten

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52a Abs. 4 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen, die von der zuständigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Die VG Wort ist dem Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG bisher noch nicht beigetreten. Lediglich die GEMA, die VG Bild-Kunst und fünf weitere Verwertungsgesellschaften machen die Ansprüche zurzeit entsprechend geltend. Die weitere Entwicklung, auch möglicherweise hin zu einer Einzelerfassung statt der bisherigen Pauschalabrechnung, bleibt abzuwarten. Inhalte, für die die Universität zu Köln über eine Campuslizenz verfügt oder die beispielsweise über eine Nationallizenz kostenlos zur Verfügung stehen, sollten nach Möglichkeit daher immer nur verlinkt, nicht aber noch einmal separat im Semesterapparat eingestellt werden. Ansonsten könnte zukünftig für einen Inhalt neben den Kosten für die Campuslizenz zusätzlich die Vergütung für die Aufnahme in den Semesterapparat zu entrichten sein.

X. Vorgehensweise im Einklang mit § 52a UrhG

Um beim Einsatz von elektronischen Semesterapparaten die Voraussetzungen der Vorschrift des § 52a UrhG zu erfüllen, sind beim Einstellen der Werke folgende Best Practice Beispiele zu beachten:

- es darf keine sukzessive Zusammenstellung einer vollständigen Zeitschrift oder eines Buches in den elektronischen Semesterapparat erfolgen,
- einzelne Aufsätze aus einer Zeitschrift oder einzelne Artikel aus einer Zeitung dürfen aufgenommen werden,
- ganze Bücher oder Skripte dürfen eingestellt werden, sofern sie nicht mehr als 25 Seiten umfassen,
- es darf auf Bücher und andere Medien als Kopiervorlage zurück gegriffen werden, die über die Fernleihe oder den elektronischen Kopienversand (§ 53a UrhG) bezogen wurden,
- bis zu einem Umfang von 15 % können Teile eines Buches bei Allein-Autorenschaft oder bei Mehr-Autorenschaft ohne Kennzeichnung der Beiträge aufgenommen werden,
- einzelne Beiträge im Umfang von bis zu 25 Seiten können aus einem Mehr-Autoren-Sammelband eingestellt werden, sofern der Beitrag einem einzelnen Autor zuzuordnen ist,
- Film(ausschnitte) bis 5 Minuten Länge sind zulässig,
- Musik(ausschnitte) bis 5 Minuten Abspieldauer sind zulässig.

